



Aktenzeichen :

bei Antwort bitte angeben
RR Christian Hoser
Geschäftsführung des
Landesprüfungsamtes
Telefon 0231 936977-13
Telefax 0231 936977-79
christian.hoser@pa.nrw.de

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechungen mit den Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Leitungen der Seminare für Lehrämter an Schulen im Januar 2012

Ergebnisniederschrift

Umbesetzung von Prüfungsausschüssen

Gleichwohl das Prüfungsamt bei der Besetzung von Prüfungsausschüssen (1.) die von den Prüferinnen und Prüfern vorab mitgeteilten Sperrtermine, (2.) den Umfang des bisherigen Einsatzes in Prüfungsverfahren (als Gutachterin oder Gutachter einer Hausarbeit oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses) sowie (3.) die Distanz zwischen Wohn- und Prüfungsort stets mit berücksichtigt, waren im Prüfungszeitraum 2011 über 50% der Prüfungsausschüsse in Folge von Absagen im Prüfungsamt neu zu besetzen. Die Seminarleitungen werden nochmals darum gebeten, auf die Leiterinnen und Leiter ihrer Fachseminare dahingehend einzuwirken, dass diese hohe Absagequote verringert werden kann.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die mit der Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder, die nicht über die von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter angestrebte Lehramtsbefähigung verfügen, vom Prüfling zwar als an der Ausbildung beteiligtes Mitglied des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden, sie aber nicht als nicht an der Ausbildung beteiligtes Ausschussmitglied bei Zweiten Staatsprüfungen eingesetzt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Telefon 0231 936977-0
Telefax 0231 936977-79
poststelle@pa.nrw.de
<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn
vom Hbf in die S1 Richtung
Düsseldorf bis Haltestelle
Dortmund-Dorstfeld,
umsteigen in den Bus 465
Richtung Dortmund-Oespel
bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



Prüfungsvergütungen und Reisekosten

Auszahlungen von Prüfungsvergütungen erfolgen generell nach Abschluss eines Prüfungsjahres (01. Februar bis 31. Januar des Folgejahres) und Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch das Ministerium.

Hiervon unabhängig werden Reisekosten in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Prüfungsamt erstattet.

Einstellungstermin 1. November 2011

Entgegen der in den Dienstbesprechungen am 11. und 12. Januar 2012 mitgeteilten Empfehlung, die Prüfungen dieses Einstellungstermins und der folgenden möglichst gleichmäßig auf den gesamten Prüfungszeitraum zu verteilen, muss weiter an der Maßgabe festgehalten werden, die Prüfungspläne rückschreitend vom letzten Prüfungstermin her aufzubauen.

Von daher ist es mit Blick auf die rechtzeitige Fertigung der Zeugnisse umso dringender geboten, dem Prüfungsamt unverzüglich nach Abschluss der einzelnen Prüfung die Prüfungsergebnisse mitzuteilen (unmittelbare Übersendung der Prüfungsakte, ggf. Übermittlung des Formblattes „Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung gemäß § 34 OVP vom 10.04.2011“ per Fax).

Bezüglich des Verwaltungshandelns in der Zusammenarbeit von Seminaren und Landesprüfungsamt besteht Einvernehmen darüber, dass in der Umsetzung der Vorgaben der §§ 29 Absatz 2 und 32 Absatz 3 der OVP 2011 die Meldung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters zur Prüfung und ihre oder seine Mitteilung eines Vorschlags für einen Prüfungstermin als getrennte Verwaltungsvorgänge bearbeitet werden.

Vorlage der Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 Abs. 5 OVP 2011

Das Prüfungsamt weist vorsorglich darauf hin, dass die für jeden Prüfling individuell zu berechnende Frist für die Vorlage der beiden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 Abs. 5 OVP 2011 („[...] spätestens drei



Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag [...]“ keinesfalls unterschritten werden darf. Liegt eine Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird der Prüfungstermin abgesetzt.

Plagiate / Täuschungsversuche

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass für die Anfertigung schriftlicher Unterrichtsplanungen ebenso wie für Hausarbeiten (und demnächst für Schriftliche Arbeiten) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit selbstverständlich anzuwenden und Textstellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, als solche zu kennzeichnen sind. Eigene für einen früheren Unterrichtsbesuch angefertigte schriftliche Planungen gelten dabei ebenso als zitierfähige Textstellen wie die schriftlichen Planungen anderer Personen.

Rücktritt vom Prüfungsverfahren / Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Die unterschiedliche Wortwahl und die unterschiedlichen Rechts- und Interessenskreise des § 5 Abs. 2 S. 4 OVP 2003 (sinngemäß: Eine Wiedereinstellung kommt nur dann in Betracht, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund und auf eigenen Antrag erfolgte) und des § 39 Abs. 1 S. 1 OVP 2003 („Der Prüfling kann aus schwerwiegenden Gründen den Rücktritt vom Prüfungsverfahren beantragen.“) erzwingen, dass an den „wichtigen Grund“ im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 4 OVP 2003 andere Anforderungen zu stellen sind als an den „schwerwiegenden Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 OVP 2003. Bei der diesbezüglichen Beratung der Prüflinge soll hierauf hingewiesen und deutlich gemacht werden, dass ein „schwerwiegender Grund“ nur dann gegeben ist, wenn Umstände vorliegen, die von dem Prüfling nicht zu vertreten sind und die die Durchführung der Prüfung unzumutbar erscheinen lassen.

Vom Rücktritt vom Prüfungsverfahren zu trennen ist die krankheitsbedingte Absage eines Prüfungstermins, der nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit neu angesetzt wird.



Einsatz technischer Hilfsmittel während der Prüfung

Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind verpflichtet, dem Ablauf der Prüfung mit ungeteilter Aufmerksamkeit zu folgen. Damit unvereinbar ist die Nutzung eines Laptops, Smartphones oder vergleichbarer technischer Hilfsmittel während der unterrichtspraktischen Prüfungen bzw. des Kolloquiums, um bspw. inhaltliche Fragen zu verifizieren, die sich dem Ausschuss aus der Durchführung der Stunde oder aus der schriftlichen Planung in inhaltlicher oder didaktischer Hinsicht stellen. Diesbezügliche Überprüfungen können gegebenenfalls im Rahmen der Beratung im Anschluss an die unterrichtspraktischen Prüfungen oder das Kolloquium erfolgen.

Ausgeschiedene Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden gebeten, das Prüfungsamt über die Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung, die ihr Ausbildungsverhältnis vor Ablegen der Staatsprüfung beenden, zu informieren, damit hier die entsprechenden Verwaltungsakten abgeschlossen werden können.

Besondere Prüfung gemäß § 43 OVP 2003

Prüflinge, die aufgrund der Übergangsvorschrift des § 50 Abs. 5 OVP 2011 auch im Geltungsbereich der OVP 2011 noch eine besondere Prüfung gemäß § 43 OVP 2003 abzulegen haben, müssen diese Prüfung spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats erstmalig ableisten, um auch im Falle eines Nichtbestehens die Wiederholungsprüfung noch innerhalb der durch § 50 Abs. 5 OVP 2011 vorgegebenen Frist ablegen zu können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten in das Prüfungsverfahren eintreten, die die besondere Prüfung gemäß § 43 OVP 2003 bestanden haben.